



Foto: Mannheimer Versicherung

Ein Brand nach einem Kurzschluss hat diese Scheune völlig zerstört. Jetzt stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufkommen muss.

## Mit RAL werden die Betreiber abgestraft

**Gütesiegel:** Der Sturm Kyrill hat nicht nur Schäden hinterlassen, sondern eine Debatte um Gütesiegel vom Zaun gebrochen. Verschiedene Modelle sind im Gespräch. Heinz Liesenberg ist seit zehn Jahren als unabhängiger Versicherungsmakler in der PV-Branche unterwegs. Er rät zur Bodenständigkeit und sagt: Die DIN 1055 reicht vollkommen aus.

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie hat die Sturmschäden durch den Orkan Kyrill im Januar dieses Jahres zum Anlass genommen, um das von ihr propagierte RAL-Gütesiegel für Solarstromanlagen durchzusetzen. Sie argumentiert, dass die Schäden auf Pfusch bei der Installation zurückzuführen seien. Die Handwerker müssten dafür haften. In der Folge dieser Debatte weigern sich verschiedene Versicherungsgesellschaften, zum Beispiel Schäden aus Schneelasten oder Winddruck zu bezahlen. Tatsächlich haben aber gerade die Schneeschäden gezeigt, dass häufig Mängel der Unterkon-

struktion zum Schaden führten. Manchmal wurden nur die Hälfte der in DIN 1055 vorgesehen Dachhaken verbaut.

### Viel Rauch um nichts

Die Frage ist, ob die Versicherungsbedingungen eine Ablehnung der Schadensübernahme durch die Versicherer überhaupt zulassen. Denn damit verweisen sie den Anlagenbetreiber an den Installateur. Sollte der für Fehler aufkommen, ist die Frage, was ein solches Verfahren bringt. Der Anlagenbetreiber ist in der Regel nicht sachkundig und kann keine Statik berechnen. Er wird aber für das eventuelle

Fehlverhalten des Installateurs bestraft und muss vielleicht teure Prozesse führen. Eventuell kann sich der Installateur aber auch entlasten und die Sache geht aus wie das Hornberger Schießen.

Die meisten Fälle werden im Vergleich landen, das hat die Erfahrung etwa aus der Windbranche gezeigt. Glücklicherweise sind nur Rechtsanwälte und Sachverständige, denn ihre Umsätze steigen. Für den Anlagenbetreiber kommt noch ein Umstand erschwerend hinzu: Er bleibt auf dem Ausfallschaden sitzen! Wie die Schneedruckschäden zeigten, können erhebliche Beträge zusammenkommen, weil unter Umständen die komplette Anlage abgebaut und zunächst mit hohem Aufwand das Dach saniert werden muss. Der Versicherer zahlt den Ausfall nur dann, wenn er auch den Sachschaden übernimmt. Der Installateur legt in der Regel in seinen AGB fest, dass er für Folge-

Foto: Mannheimer-Versicherung



Korrekt befestigt, hätte dieses Modul dem Sturm standgehalten.

schäden aus Nachbesserungen und Mängelrügen nicht aufkommt. Das heißt: Die Logik des RAL schiebt den Schwarzen Peter an die Versicherungsnehmer weiter. Dabei geben die Versicherungsbedingungen ein solches Vorgehen nicht her. Bei den üblichen Deckungen für Photovoltaikanlagen liegen entweder die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) zugrunde. Oder der Versicherer hat ein eigenes Bedingungs-  
werk, das sich aber von den vorgenannten Bedingungen ableitet.

In den Bedingungen heißt es für typische Allgefahrendeckungen: Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr. Ausgeschlossen sind die Gefahren Krieg, politische Gefahren, Kernenergie und Erdbeben. Ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweislich durch eine von außen einwirkende Gefahr verursacht wurden.

**Beweislast beim Versicherer**

Die Allgefahrendeckungen sehen zudem die Umkehr der Beweislast vor. Das bedeu-

tet: Nicht der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt, sondern der Versicherer muss den Nachweis führen, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist.

Der Versicherer steht ausdrücklich auch ein für Fehler an der Konstruktion, am Material und an der Ausführung. Wörtlich aus den ABE zitiert: „Entschädigung wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, dann genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurück zu führen ist.“

Das sind klare Beweislasterleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers. An anderer Stelle der ABE heißt es: „Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.“ Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer.

**Mängel spielen keine Rolle**

Was bedeutet das? Wenn eine von außen auf die Photovoltaikanlage einwirkende Gefahr, zum Beispiel Sturm, einen Schaden verursacht, dann spielt es für die Ersatzpflichtigkeit des Schadens keine Rolle, ob an der Anlage ein konstruktiver Mangel vorlag. Es spielt auch keine Rolle, ob der Installationsbetrieb diesen konstruktiven Mangel zu vertreten hatte. Es wird auch nicht immer einfach sein, den Nachweis darüber zu führen, dass nicht doch die enorme Schneelast für den Schaden sorgte. Bricht die Anlage ohne eine

solche Belastung zusammen, dann ist die Sache eindeutig und in der Tat kein Fall für den Versicherer.

Zum Schutze des Verbrauchers, sprich Anlagenbetreibers, ist diese Regelung wichtig und richtig, denn er kann die korrekte konstruktive Errichtung der Anlage nicht beurteilen. Dem Versicherer bleibt es vorbehalten, einen Regress in die Wege zu leiten, zumal der Blick in die Bedingungen zeigt, dass der Versicherer spätestens dann zahlt, wenn der Installateur seine Eintrittspflicht ablehnt.

Ich möchte gar nicht in Abrede stellen, dass an der Qualität der Anlagen gearbeitet werden muss. Aber das von der DGS und einigen Versicherern gewählte Vorgehen ist nicht der richtige Weg. Der Versicherer bestraft seine Kunden für Fehler, die er nicht begangen hat. Es darf auch nicht sein, dass eine gesamte Branche und insbesondere die finanzierenden Banken verunsichert werden und demnächst damit rechnen müssen, dass Großschäden nicht mehr reguliert werden.

Es gibt genug positive Beispiele für sehr gut gebaute Anlagen, die zahlenmäßig überwiegen. Wenn schon die Schadensverursacher bestraft werden sollen, dann müssen im Umkehrschluss diejenigen belohnt werden, die gute Arbeit leisten. Also mein Hinweis an die Assekuranzen: Nicht über die gesamte Versichertengemeinschaft die Beiträge erhöhen, sondern genau hin sehen, wer für die Schäden verantwortlich ist. ♦

Foto: Mannheimer-Versicherung



Wer Module so installiert, darf sich nicht wundern, wenn er für Schäden aufkommen muss.

**MAKLER FÜR DEN KUNDEN**

Herr Liesenberg ist seit 25 Jahren in der Versicherungsbranche tätig und hat sich in leitender Position bei Versicherungs-



gesellschaften maßgeblich um das gewerbliche und industrielle Sachversicherungsgeschäft gekümmert. Seit mehr als 10 Jahren erarbeitet er Versicherungskonzepte für erneuerbare Energien, zunächst als angestellter Geschäftsführer eines Maklers und jetzt selbstständig. Nur der von Versicherungsgesellschaften unabhängige Makler kann den Kunden wirklich gut beraten, lautet seine Devise.